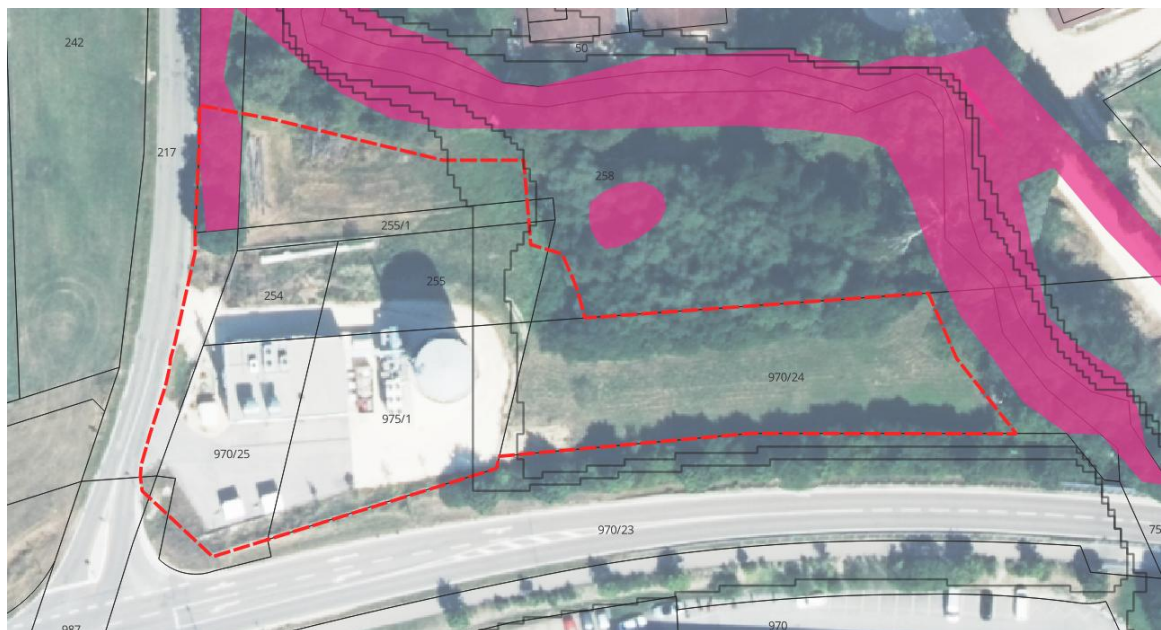


Landkreis: Ostalbkreis
Gemeinde: Böbingen an der Rems & Heubach
Gemarkung: Böbingen und Heubach

Bebauungspläne „Obere Steinge“ – Böbingen und „Nahwärmeversorgung Heubach – Nord Erweiterung“ - Heubach



Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

23.07.2026

Planverfasser:



PLAN WERK STADT
Landschaftsarchitekt BDLA
Andreas Walter
Deutschordenstr. 38
73463 Westhausen
Tel.: 0 73 63 / 91 97 94
E-Mail: walter@la-walter.de

Inhalt

1	Anlass.....	2
2	Rechtliche Grundlagen	2
3	Methodik.....	3
4	Plangebiet und örtliche Situation.....	3
5	Konfliktanalyse	5
5.1	Kurzbeschreibung der Planung.....	5
5.2	Wirkfaktoren	5
5.3	Betroffenheit der Artengruppen.....	5
5.3.1	Artengruppe Vögel.....	5
5.3.2	Artengruppe Fledermäuse	8
5.3.3	Weitere Artengruppen.....	9
6	Resümee und Zusammenfassung	10
7	Literatur und Quellen	11

1 Anlass

Die GEO Gesellschaft für Energieversorgung Ostalb mbH plant die Erweiterung der bestehenden Heizzentrale in Heubach. Hierfür sollen die Bebauungspläne „Obere Steinge“ in Böbingen und „Nahwärmeversorgung Heubach – Nord Erweiterung“ in Heubach aufgestellt werden.

Durch das Vorhaben ist es nicht ausgeschlossen, dass es bau- oder betriebsbedingt zu Eingriffen bzw. zu Beeinträchtigungen geschützter Arten bzw. ihrer Lebensstätten kommt. Um die artenschutzrechtlichen Gesetze zu beachten ist es erforderlich eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung durchzuführen.

2 Rechtliche Grundlagen

Für Planungen und Vorhaben sind die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 BNatSchG zu beachten und zu prüfen.

Die Aufgabe besteht laut dem Gesetz darin, für das geplante Bauvorhaben zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und europäischer Vogelarten erheblich gestört werden (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Zudem ist das Tötungsverbot bei der Planung zu beachten (hier gilt Individuenbezug): es ist zu prüfen, ob sich das Tötungs- oder Verletzungsrisiko „signifikant“ erhöht. Alle geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind bei Bedarf grundsätzlich zu ergreifen. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dürfen nur entfernt werden, wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dazu sind vorgezogene Maßnahmen zulässig.

Die ausschließlich nach nationalem Recht besonders und streng geschützten Arten sind gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG in der Eingriffsregelung zu behandeln. Es gilt Satz 5 entsprechend: „Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor“. Diese Arten sind in der Planung z. B. durch Vermeidungs-, Minderungs- und (artenschutzrechtliche) Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Dabei sind

Streng geschützte Arten: Besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
 - b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
 - c) in einer Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 2
- aufgeführt sind.

Eine Liste der streng geschützten Arten kann beim BfN (WISIA) abgerufen werden.

Europäische Vogelarten: in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 79/409/EWG.

3 Methodik

1. Schritt

Bei der Durchführung der **artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung** werden für das Plangebiet Hinweise auf das Vorkommen von Anhang IV-Tier- und Pflanzenarten der FFH-RL und europäischen Vogelarten im Planungsgebiet und der vorhandenen Biotopstrukturen abgeprüft (**Abschichtung**).

2. Schritt (bei Bedarf)

Ergibt die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung Hinweise auf mögliche erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes von streng geschützten Populationen der Anhang IV-Arten oder/und europäischer Vogelarten, sind diese Artengruppen oder Arten in einer sogenannten **speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung** vertieft zu untersuchen.

Bei häufigen Vogelarten (z. B. Kohlmeise, Hausrotschwanz, Kleiber und andere Arten der Kulturlandschaft und Siedlungsrandbereiche) liegt im Regelfall keine erhebliche Störung/Beeinträchtigung der lokalen Population vor. Generell sind Nahrungs- und Jagdbereiche nur zu betrachten, wenn durch die Beseitigung dieses Lebensraumes die Population wesentlich beeinträchtigt wird.

Ergebnis:

Eine artenschutzrechtliche Prüfung wird aufgrund der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung nicht erforderlich (vgl. Kap. 6 ff.).

4 Plangebiet und örtliche Situation

Datengrundlage:

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- vorhandenes Datenmaterial
- Begehungen und Kartierungen am 24.03.26, 15.04.26, 06.05.26, 27.05.26 und 02.06.26

Das Plangebiet ist auf die nördlich gelegene Gemeinde Böbingen an der Rems und die südlich angrenzende Gemeinde Heubach verteilt. Die Fläche ist nach Nordosten in Richtung des angrenzenden Klotzbaches geneigt. Auf dem bestehenden Bebauungsplan wurde eine Heizzentrale errichtet, auf den Erweiterungsflächen befinden sich Wiesenflächen, die von den Ufergehölzen des Klotzbachs umgeben sind. Die Ufergehölze und eine teilweise im Bebauungsplan liegende Feldhecke sind biotopkartiert. Nordwestlich liegt in der Klotzbachaue ein Regenrückhaltebecken, das mit Erlen bestockt ist und in dem sich ein biotopkartierter Tümpel entwickelt hat. Südlich und westlich wird das Gebiet von Straßen begrenzt.

Bestandsfotos:



Abbildung 1: Blick Richtung Osten auf angrenzende Grünfläche



Abbildung 2: Blick Richtung Norden in den geplanten Erweiterungsbereich

5 Konfliktanalyse

5.1 Kurzbeschreibung der Planung

Der Bebauungsplan „Obere Steinge“ umfasst ca. 0,18 ha und liegt in der der Gemarkung Böbingen. Der Bebauungsplan „Nahwärmeversorgung Heubach – Nord Erweiterung“ auf Heubacher Seite umfasst ebenfalls ca. 0,18 ha und ist bereits größtenteils bebaut. Geplant ist jeweils ein Sondergebiet für Energieversorgung mit einer Grundflächenzahl von 0,8.

5.2 Wirkfaktoren

Zu betrachten sind baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkfaktoren. Darauf wird bei Bedarf in Tabelle 6.1 eingegangen.

Folgende **baubedingte Wirkfaktoren** sind durch die Planung möglich:

- Lärmimmissionen und optische Störungen durch Baustellenbetrieb und -verkehr
- Flächeninanspruchnahme/-versiegelung durch Baustelleneinrichtung
- Gewässergefährdung durch Schadstoffeintrag

Folgende **anlagebedingte Wirkfaktoren** sind durch die Planung möglich:

- Permanente Flächeninanspruchnahme und -versiegelung und damit Lebensraumveränderungen; Verlust von Lebensraumstrukturen
- Verlust aller Bodenfunktionen
- Erhöhter Oberflächenabfluss von Niederschlagswasser durch Bodenversiegelung und Verminderung der Grundwasserneubildung

Folgende **betriebsbedingte Wirkfaktoren** sind durch die Planung möglich:

- Lärm- und Schadstoffimmissionen sowie Zunahme optischer Störungen durch Verkehr und Nutzung
- Nächtliche Beleuchtung, mit Wirkung insbesondere auf nachtaktive Insekten

5.3 Betroffenheit der Artengruppen

5.3.1 Artengruppe Vögel

Methodik

Es erfolgten fünf Begehungen im Zeitraum vom 24.03.26 bis zum 02.06.26 zu unterschiedlichen Tageszeiten. Als Leitlinie für die Auswahl der geeigneten Kartiermethode wurden die Empfehlungen im Standardwerk „Methodenstandards zu der Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (SÜDBECK et al. 2025) genutzt. Das Untersuchungsgebiet umfasst den Eingriffsbereich des Vorhabens, sowie die angrenzenden Gehölzstrukturen.

Ergebnisse

Die Ergebnisse der Vogelkartierung sind im Folgenden tabellarisch, als auch kartographisch (im Anhang) dargestellt.

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	RL BW	RL D	2009/147/EG	Häufigkeit	Trend	Vorkommen im USG
Amsel	Turdus merula	*	*	II b	sh	↑	Reviergesang in angrenzenden Ufergehölzen
Blaumeise	Parus caeruleus	*	*	-	sh	↑	Reviergesang in angrenzenden Ufergehölzen
Buchfink	Fringilla coelebs	*	*	-	sh	↓↓	Reviergesang in angrenzenden Ufergehölzen
Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla	*	*	-	h	=	Reviergesang in angrenzenden Ufergehölzen
Gartengrasmücke	Sylvia borin	*	*		sh	↓↓	Reviergesang in angrenzenden Ufergehölzen
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	*	*	-	sh	=	Reviergesang auf Gebäude der bestehenden Heizzentrale
Haussperling	Passer domesticus	V	*	-	sh	↓↓	Reviergesang an nördlich gelegenen Gebäude
Kohlmeise	Parus major	*	*	-	sh	=	Reviergesang in angrenzenden Ufergehölzen
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	*	*	-	sh	↑	Reviergesang in angrenzenden Ufergehölzen
Rabenkrähe	Corvus corone	*	*	II b	h	=	Rufend auf nahegelegenen Baum
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	*	*	-	sh	=	Reviergesang in angrenzenden Ufergehölzen
Stieglitz	Carduelis carduelis	*	*		h	↓↓	Reviergesang in angrenzenden Ufergehölzen
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	*	*	-	sh	=	Reviergesang in angrenzenden Ufergehölzen
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	*	*	-	sh	=	Reviergesang in angrenzenden Ufergehölzen

RL BW/RL D: Rote Liste Gefährdungsstatus in Baden-Württemberg/Deutschland (Stand 2021)

0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
*	Ungefährdet
♦	Keine Gefährdungsbeurteilung

2009/147/EG:

I	Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie
II a	Anhang II a der Europäischen Vogelschutzrichtlinie
II b	Anhang II b der Europäischen Vogelschutzrichtlinie

Häufigkeit: Häufigkeitsklasse

ex	ausgestorben oder verschollen
es	extrem selten, mit geografischer Restriktion oder Bestand 1 – 10
ss	sehr selten (Bestand 11 – 100)
s	selten (Bestand: 101 – 1.000)
mh	mäßig häufig (Bestand: 1.001 – 10.000)
h	häufig (Bestand 10.001 – 100.000)
sh	sehr häufig (Bestand > 100.000)
?	Bestand unbekannt

Trend: Kurzfristiger Bestandstrend über den Zeitraum 1992 – 2016

↓↓↓	sehr starke Abnahme (> 50 %)
↓↓	starke Abnahme (> 20 %)
=	stabil oder leicht schwankend oder Abnahme ≤ 20 % bzw. Zunahme < 25 %
≈	Trendangabe nicht möglich (Bestand < 10)
↑	deutliche Zunahme (> 25 %)
↑↑	starke Zunahme (> 50 %)
?	Kurzzeittrend unbekannt

Bei den Begehungen konnten überwiegend störungsunempfindliche, typische Arten der Kulturlandschafts- und Siedlungsrandbereiche festgestellt werden, die in den angrenzenden Gehölzen nisten. Aufgrund der Lage an einer größeren Straße und der Störwirkung durch die bestehende Heizzentrale ist nicht mit störungsempfindlichen Arten zu rechnen.

Typische Offenlandbrüter, wie die Feldlerche konnten nicht nachgewiesen werden und sind aufgrund der Gehölze und der Bebauung auch nicht zu erwarten.

In der vom Eingriff betroffenen Feldhecke konnte keine Brutverdacht festgestellt werden. Ein Reviergesang des Hausrotschwanzes wurde an einem Gebäude der bestehenden Heizzentrale festgestellt. Da die bestehenden Gebäude unverändert erhalten bleiben, ist nicht mit einer Beeinträchtigung des Brutreviers zu rechnen. Aufgrund der vergleichsweise geringen Störungsempfindlichkeit und Fluchtdistanz des Hausrotschwanzes sind auch während der Bauphase keine erheblichen Störungen durch den Baubetrieb zu erwarten. Notwendige Rodungsarbeiten sind außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen. Den vorkommenden Arten stehen auch weiterhin ausreichend Habitatstrukturen zur Verfügung, sodass nicht mit einer erheblichen Verschlechterung der lokalen Populationen zu rechnen ist.

Es ist davon auszugehen, dass bei Einhaltung der Rodungsfrist durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG verletzt werden.

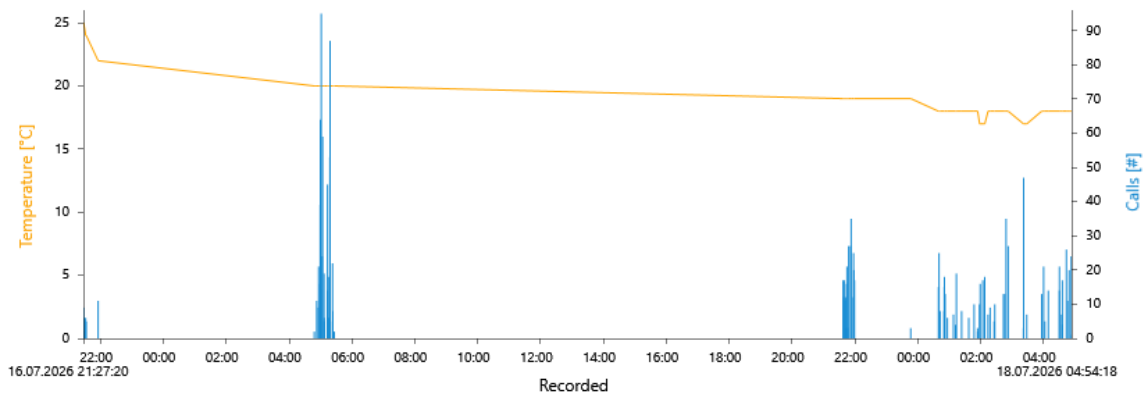
5.3.2 Artengruppe Fledermäuse

Methodik

Das Plangebiet wird auf Fledermausvorkommen untersucht und auf eine mögliche Betroffenheit dieser durch einen Eingriff geprüft. In den Nächten vom 16.07.2026 bis zum 18.07.2026 wurden mit einem Batlogger A (Elekon AG) Fledermausrufe von jeweils 21:30 bis 06:00 aufgezeichnet. Diese wurden dann mithilfe der Software Batexplorer (Version 2.1.5) und Literatur aus der Mediathek des Naturpark Bayerischer Wald e.V. (Kriner, Eva: Kleine Übersicht über die Rufe unserer Fledermäuse, online unter: <https://www.fledermaus-bayern.de/downloads.html>) und weiteren Bestimmungshilfen ausgewertet. Anhand des Frequenzverlaufs und der Frequenzhöhe ihrer Rufe werden die Fledermausarten bzw. die -gattungen bestimmt.

Ergebnisse

Bei den Untersuchungen konnten Fledermausaktivitäten festgestellt werden. Diese sind in der folgenden Abbildung aufgezeigt. Die starken Schwankungen in der Aktivität sind vermutlich wetterbedingt, da es an beiden Tagen zeitweise geregnet hat.

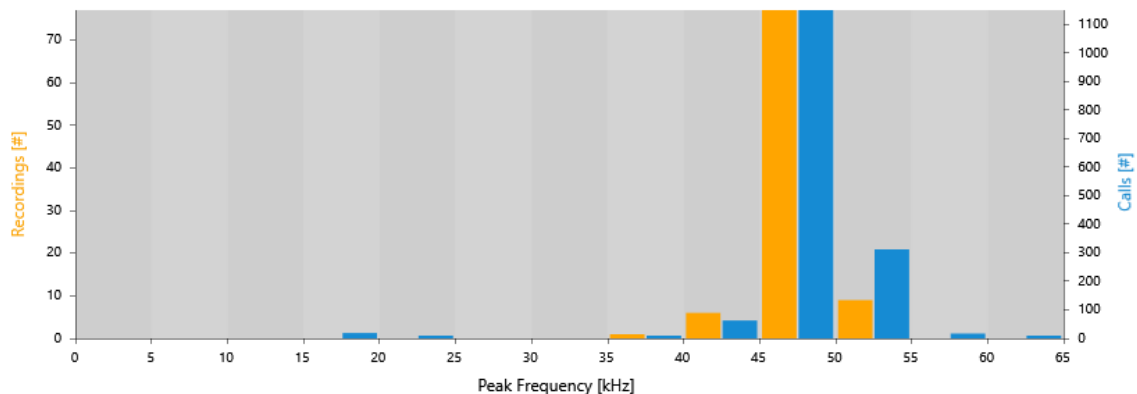


Anzahl der
Aufnahmen

Abbildung 1: Aufgezeichnete Aktivität im zeitlichen Verlauf

Anzahl der
Rufe

Die folgende Abbildung zeigt die Verteilung der (Peak)Frequenzen innerhalb der Aufnahmen. Die meisten aufgenommenen Rufe liegen dabei im Bereich zwischen 45 und 50 kHz (v.a. Ortungsrufe der Gattung *Pipistrellus*). In weit geringerem Umfang wurden auch Rufe im Bereich 40 bis 45 kHz aufgezeichnet. Diese Rufe sind überwiegend Ortungsrufe der von Fledermäusen der Gattung *Myotis* zuzuordnen.



Anhand der Rufe wurden Fledermäuse der Gattungen *Pipistrellus* (Zwergfledermäuse) und *Myotis* (Mausohren) bestimmt. Eine Bestimmung auf Art-Ebene nur anhand der aufgenommenen Rufe kann nicht zuverlässig durchgeführt werden. Der überwiegende Teil der Aufnahmen konnten der Gattung *Pipistrellus* zugeordnet werden.

Die folgende Abbildung zeigt die aufgenommenen Frequenzen im zeitlichen Verlauf. Die zugeordneten Gattungen sind entsprechend farblich gekennzeichnet.

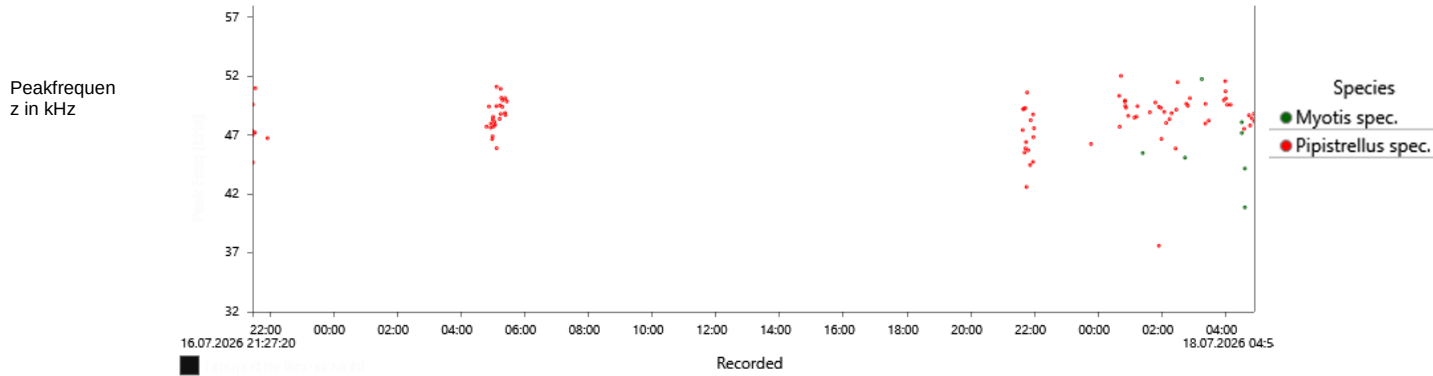


Abbildung 3: Frequenzen im zeitlichen Verlauf mit farblicher Kennzeichnung der festgestellten Gattungen

Abschließend ist festzuhalten, dass das Untersuchungsgebiet von Fledermäusen vor allem als Jagdhabitat entlang der Gehölzstrukturen genutzt wird. Da der Bebauungsplan einen Mindestabstand von 5 m zu den Ufergehölzen des Klotzbaches vorsieht, bleibt dieser Jagdkorridor auch nach Umsetzung des Vorhabens erhalten. Innerhalb der vom Vorhaben betroffenen Gehölzbestände wurden keine Habitatbäume festgestellt, die als potenzielle Fledermausquartiere geeignet sind. Somit ist für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Fledermausarten infolge des geplanten Vorhabens nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.

5.3.3 Weitere Artengruppen

Streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten mit Vorkommen in Baden-Württemberg (LUBW 2010)

Artengruppe	Ergebnis der Habitatanalyse und Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Einschätzung unter Berücksichtigung der Maßnahmen	
Farn- und Blütenpflanzen	Kein Hinweis auf das Vorkommen streng geschützter Arten im Rahmen der Gebietsbegehung. Keine Lebensraumeignung vorhanden bzw. im Gebiet nicht vorkommend	„nicht erheblich“	X
		„erheblich“	

Krebse, Weichtiere (Muscheln, Schnecken) und sonstige niedere Tiere	Der Klotzbach wird als potenzielles Habitat durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Darüber hinaus sind im Plangebiet keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden.	„nicht erheblich“	X
		„erheblich“	
Käfer	Die streng geschützten Käferarten benötigen spezielle Lebensräume (Wälder, Totholz, Höhlen), die im Plangebiet nicht gegeben sind.	„nicht erheblich“	X
		„erheblich“	
Schmetterlinge	Die streng geschützten Schmetterlingsarten sind aufgrund ihrer Verbreitung oder ihrer Ansprüche an spezielle Lebensräume (Magerrasen, feuchte Wälder, etc.) gebunden, die im Plangebiet nicht gegeben sind.	„nicht erheblich“	X
		„erheblich“	
Reptilien	Keine geeigneten Trockenstandorte vorhanden.	„nicht erheblich“	X
		„erheblich“	
Amphibien	Der in dem Regenrückhaltebecken östlich des Plangebiets entstandene Tümpel stellt ein potenzielles Amphibien-Laichgewässer dar. Aufgrund der isolierten Lage in der stark überformten Klotzbachau ist eine Besiedlung durch Amphibien nicht zu erwarten.	„nicht erheblich“	X
		„erheblich“	
Avifauna	Brutverdacht für mehrere Arten in den Ufergehölzen des Klotzbachs. Es handelt sich durchweg um störungsunempfindliche Arten der Siedlungs- und Kulturlandschaften. In der vom Eingriff betroffenen Feldhecke besteht kein Brutverdacht. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen ist bei Einhaltung der Rodungsfristen nicht zu erwarten.	„nicht erheblich“	X
		„erheblich“	
Säugetiere: Fledermäuse	Im Gebiet konnten keine Quartiere von Fledermäusen nachgewiesen werden. Das Gebiet wird als Jagdhabitat genutzt. Durch das Bauvorhaben ist nicht mit einer Verschlechterung der vorkommenden Populationen zu rechnen.	„nicht erheblich“	X
		„erheblich“	
Sonstige Säuger	Keine Lebensräume gegeben bzw. im Gebiet nicht vorkommend.	„nicht erheblich“	X
		„erheblich“	

Tabelle 1: Betroffenheit der Artengruppen

6 Resümee und Zusammenfassung

Nördlich von Heubach soll eine bestehende Heizzentrale in der Aue des Klotzbachs erweitert werden. Durch das Vorhaben werden Grünlandflächen und Feldhecken in

Anspruch genommen. In den angrenzenden Ufergehölzen brüten mehrere Vogelarten der Siedlungs- und Kulturlandschaften, die von dem Eingriff nicht betroffen sind. Bei Einhaltung der Rodungsfristen (01. Oktober bis 28. Februar) ist nicht mit einer Verletzung der Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG zu rechnen.

7 Literatur und Quellen

Bernotat, D. und Dierschke, V. 2021. *Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutauffälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen*. 4. Fassung.

Braun, M. und Dieterlen, F. 2003. *Die Säugetiere Baden-Württembergs*. Verlag Eugen Ulmer.

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) - Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298) geändert worden ist.

FFH-Richtlinie - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Hammer, M. und Zahn, A. 2009. „Kriterien für die Wertung von Artnachweisen basierend auf Luftaufnahmen Version 1“. Herausgegeben von Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern.

Hessen Mobil. 2020. *Kartiermethodenleitfaden, 3. Fassung*.

Hölzinger, J. 1999. *Die Vögel Baden-Württembergs, Singvögel 1 (Band 3.1)*. Ulmer Verlag.

Kramer, M., Bauer, H.-G., Bindrich, F., Einstein, J., und Mahler, U. 2019. „Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung“. *Naturschutz-Praxis Artenschutz* 11 (Karlsruhe), Dezember 31, 89.

Kriner, E. o. J. „Kleine Übersicht über die Rufe unserer Fledermäuse“. Herausgegeben von Koordinationsstelle für Fledermausschutz Südbayern. Herrsching.

Laufer, H. und Waitzmann, M. 2022. „Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, 4. Fassung“. *Naturschutz-Praxis Artenschutz*, Nr. 16.

LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG. o. J. „LUBW-Homepage, Kartendienst online“.

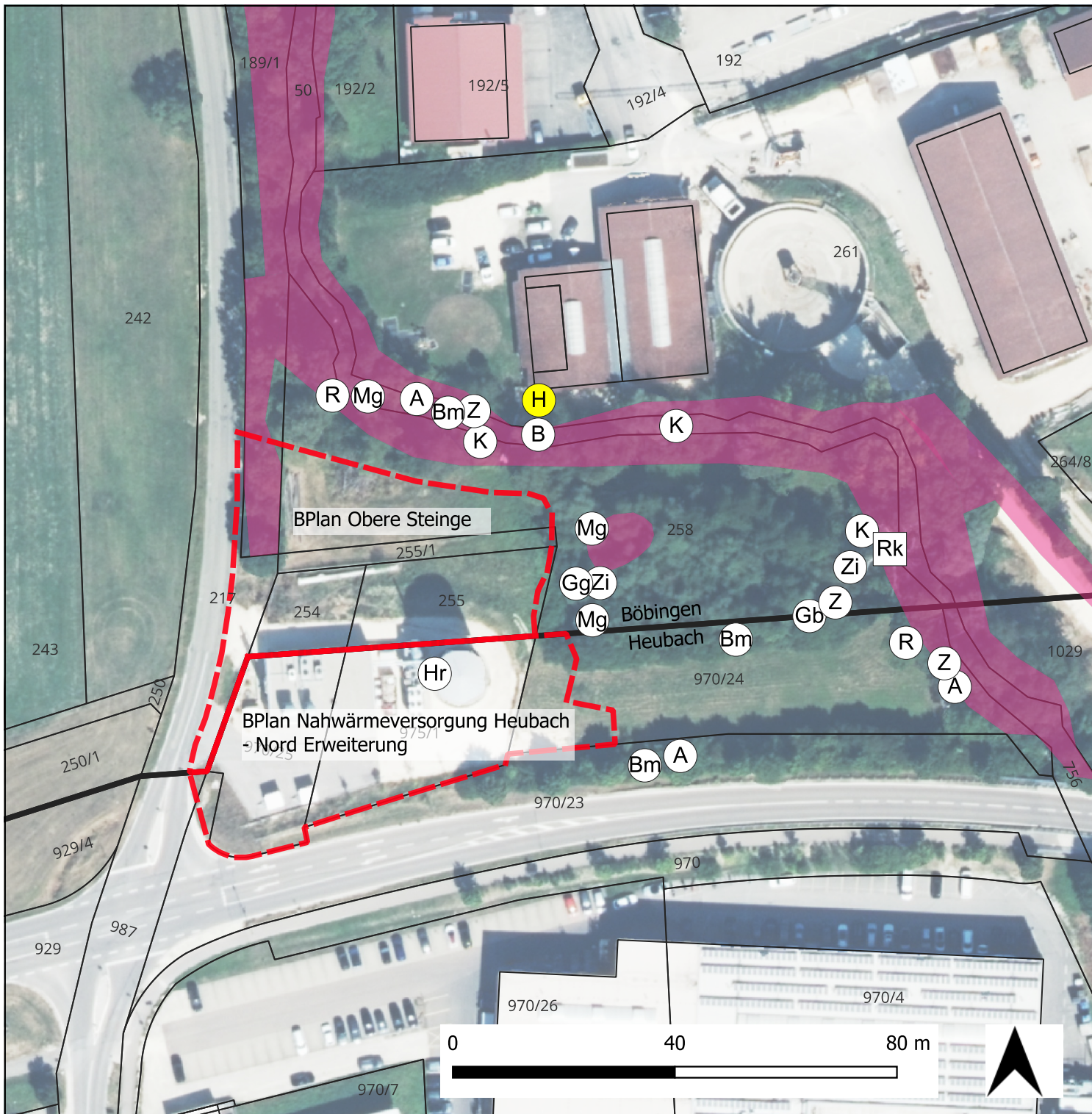
Naturschutzgesetz (NatSchG) - Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. November 2025 (GBl. S. 124).

Runge, K., Schomerus, T., Gronowski, L., Müller, A., und Rickert, C. 2021. „Hinweise und Empfehlungen bei Erdkabelvorhaben. F+E-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz (FKZ 3518 86 0700)“. *BfN-Skripten*, Nr. 606.

StA „Arten und Biotopschutz“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA), Hrsg. 2009. „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“.

Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., u. a. 2025. *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands*. 1. überarbeitete Auflage. Münster.

Vogelschutzrichtlinie – Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.



Offenlandbiotope

A	Amsel
Bm	Blaumeise
Gb	Gartenbaumläufer
Gg	Gartengrasmücke
H	Hausperling
Hr	Hausrotschwanz
K	Kohlmeise
Mg	Mönchsgrasmücke
R	Rotkehlchen
Rk	Rabenkrähe
Z	Zaunkönig
Zi	Zilpzalp

- 0 - ausgestorben oder verschollen
- 1 - vom Aussterben bedroht
- 2 - stark gefährdet
- 3 - gefährdet
- V - Vorwarnliste
- R - extrem selten
- ungefährdet

- Brutvogel
- Nahrungsgast, Durchzügler, Überflug, etc.
- Überflug, Ein-/Abflug

PLAN WERK STADT

Andreas Walter Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitekt
 Deutschordenstr. 38 73463 Westhausen
 Telefon (07363) 919794 Email: walter@la-walter.de www.la-walter.de Telefax (07363) 919794

Landkreis: Ostalbkreis
 Gemeinde: Heubach/Böbingen an der Rems
 Gemarkung: Heubach/Böbingen

Bebauungspläne "Nahwärmeversorgung Heubach - Nord Erweiterung" und "Obere Steinge"

Brutvogelkartierung

Lageplan M 1 : 1.000

Gefertigt: SU
 Westhausen, den 23.07.2026